

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftraggebern/Kunden (nachfolgend: „AG“ genannt). Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten mit Annahme unseres Angebots als vom AG anerkannt. Sofern kein Angebot von uns erfolgt, gelten die AGB mit Erhalt unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung, spätestens durch Annahme der Lieferung oder Beginn der Leistung, als vom AG anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Das gilt auch für Klauseln in den Geschäftsbedingungen des AG, die unseren AGB nicht entgegenstehen. Unsere AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des AG die Lieferungen und Leistungen an den AG vorbehaltlos ausführen oder auf eine Erklärung des AG (z.B. Bestellung, E-Mail etc.) Bezug nehmen, die auch Geschäftsbedingungen des AG enthält oder auf diese verweist.

1. Angebot und Auftragsannahme

- 1.1 Soweit nicht anders mit einer maximalen Gültigkeit von vier (4) Wochen vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
- 1.2 Ein Vertrag mit dem AG kommt erst zustande, wenn wir dessen Auftrag in Textform (§ 126b BGB) bestätigt oder konkludent durch Versandanzeige bzw. Rechnungserteilung angenommen haben.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung

- 2.1 Die Preise bestimmen sich nach den Regelungen unter Ziffer 10.1 - mangels besonderer Vereinbarung - ab Lager/Werk, einschließlich Verladung und Verpackung, jedoch ohne sonstige Kosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzu, soweit diese zu berechnen ist. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Etwaige Zölle, Steuern und/oder sonstige Import- und/oder Exportgebühren trägt der AG.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, bestimmen sich die Preise für die Ware nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preisen, soweit die Lieferung innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt und es sich um Einzelbestellungen handelt. Soll die Ware später als vier (4) Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden, bestimmen sich die Preise, soweit nicht abweichend vereinbart, nach unseren zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisen, wenn sich zwischenzeitlich unsere Kalkulations-/Preisgrundlage nachweisbar ändert, insbesondere bei Verteuerung der Rohstoffe, Material- und Energiekosten sowie Produktbeschaffungskosten. Liegt der neue Preis aufgrund der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, ist der AG zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.
- 2.3 Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
- 2.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der AG in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung unsererseits bedarf. Im Falle des Verzugs des AG sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro nach Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB zu fordern. Die Geltendmachung höherer Verzugsschäden bleibt unberührt.
- 2.5 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl von den mit dem AG geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der AG die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Empfang einer berechtigten Mahnung geleistet hat.
- 2.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, gerichtlich entscheidungsreif sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungs- und sonstige Gegenrechte.
- 2.7 Für den Fall, dass wir für den AG die für ihn erstellten Waren in einem Lager bevorraten und dem AG dies zumindest bekannt ist, verpflichtet sich der AG zur vollständigen Abnahme und Bezahlung des Lagerbestandes spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- 2.8 Sämtliche Forderungen von uns werden sofort fällig, wenn der AG sich durch Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder auf sonstige Weise für zahlungsunfähig erklärt. Werden uns nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG oder sonstige Anhaltspunkte bekannt, welche die Solvenz des AG fraglich erscheinen lassen, können wir unsere Leistung sowie die Auslieferung so lange zurückbehalten, bis der AG die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Leistet der AG die vollständige Gegenleistung oder geeignete Sicherheit nicht innerhalb von 10 Tagen nach unserer Aufforderung, können wir nach Ablauf dieser Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären; die Geltendmachung weiterer uns zustehender gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten.
- 2.9 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten, und die zugehörigen Daten mit der Maßgabe weiterzugeben, dass sich der Abtretungsempfänger verpflichtet, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren wie wir.

3. Aufträge auf Abruf nach Bedarf und Annahmeverzug des AG

- 3.1 Der AG ist verpflichtet, die bestellten Waren spätestens zu den vereinbarten Terminen auch tatsächlich abzunehmen.

- 3.2 Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des AG, können wir 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft die uns entstandenen Lagerkosten, mindestens jedoch ein (1) Euro je Tag und Palette, auch bei Lagerung in einem unserer Werke, berechnen. Weitergehende Ansprüche bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des AG bleiben vorbehalten, insbesondere auf Schadensersatz und etwaige Mehraufwendungen. Dem AG bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.3 Sofern der AG eine Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Abruf- bzw. Liefertermine um mehr als sechs (6) Monate veranlasst, gehen Schäden und/oder Qualitätsminderungen an der Ware, die infolge der von ihm verursachten langen Lagerzeit eingetreten sind, zu Lasten des AG und werden von ihm als Alterungserscheinungen sowie vertragsgemäßem Zustand der Ware akzeptiert. Außerdem sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen und den AG mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4. Einwilligung in die technischen Daten durch den AG

- 4.1 Druckaufträge werden mit dem AG nach dessen Farbvorgaben abgestimmt. Soweit sich Vorgaben auf Sonderfarben beziehen, gelten die entsprechenden Farbfächer (z. B. Pantone, HKS) in ihrer jeweils aktuellen Form.
- 4.2 Von uns vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom AG auch hinsichtlich aller für die vorgesehene Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der AG hat die Unterlagen zum Zeichen der nachträglichen Einwilligung (Genehmigung) unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese vom AG deutlich kenntlich gemacht werden.
- 4.3 Wir leisten keine Gewähr für erkennbare Mängel, welche der AG bei der Prüfung übersehen oder nicht beanstandet hat, es sei denn, wir hätten diese Mängel arglistig verschwiegen oder aufgrund von grober Fahrlässigkeit verkannt.

5. Mengentoleranz

- 5.1 Wir sind berechtigt, aufgrund produktionstechnischer Notwendigkeiten Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen. Dabei reduziert bzw. erhöht sich der vereinbarte Kaufpreis im Verhältnis zur tatsächlich gelieferten Menge.
- 5.2 Mehr- oder Minderlieferungen sind in folgendem Umfang zulässig:
 - **Wellpappe** bis 500 Stück +/-20 %, 501 bis 3.000 Stück +/- 15 %, über 3.000 Stück +/-10 % der bestellten Menge.
 - **Vollpappe** bis 5.000 Stück +/- 25 %, 5.001 bis 30.000 Stück +/-20 %, über 30.000 Stück +/- 10 % der bestellten Menge.
 - **Displays** bis +/-10% der bestellten Auflage.

Berechnet wird die gelieferte Menge.

6. Vorbehalt der Sanktionslistenprüfung, Lieferfristen und Lieferverzug

- 6.1 Soweit wir in das Ausland liefern sollen, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Lieferungen und Leistungen aufgrund unserer Sanktionslistenprüfung unbedenklich sind. Lieferungen und Leistungen an AG, die auf nationalen oder internationalen Sanktionslisten aufgeführt sind, werden von uns generell nicht ausgeführt.
- 6.2 Lieferfristen oder -termine sind nur verbindlich, soweit sie als solche ausdrücklich vereinbart wurden. Als Lieferfrist gilt der in unserer Auftragsbestätigung vereinbarte Liefertermin. Wir sind berechtigt, aus produktionstechnischen Gründen den Liefertermin zu verschieben. In diesem Fall werden wir den AG umgehend informieren.
- 6.3 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung und des darin vereinbarten Liefertermins, jedoch nicht vor Erhalt der vom AG genehmigten Zeichnungen, Freigaben von zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen des AG, z. B. die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder fälliger Zahlungen aus früheren Lieferungen. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Transportbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 6.4 Verlangt der AG nach der Auftragsbestätigung etwaige Änderungen des Auftrages, welche die Ausführungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 6.5 Die Nichteinhaltung der Lieferzeit aufgrund höherer Gewalt richtet sich nach den Bestimmungen der Ziffer 16. Dies gilt auch, wenn die Umstände höherer Gewalt bei Unterlieferanten eintreten. Umstände höherer Gewalt sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn diese während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- 6.6 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings ist in jedem Fall eine Mahnung durch den AG erforderlich. Gewährt uns der AG, wenn wir uns im Verzug befinden - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Nachfrist zur Leistung, die in der Regel mindestens 10 Arbeitstage zu betragen hat, und halten wir diese Frist nicht ein, ist der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

7. Untersuchungspflicht, Mängelrüge und Beschaffenheit der Ware

- 7.1 Die von uns gelieferten Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vom AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen, um das etwaige Vorhandensein von Mängeln

- festzustellen. Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken.
- 7.2 Festgestellte und offen erkennbare Mängel hat der AG uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von acht (8) Werktagen nach Eintreffen der Ware, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AG die schriftliche Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, der auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die schriftliche Mängelrüge unverzüglich, spätestens innerhalb von acht (8) Werktagen nach der Entdeckung, erfolgen. Das Rückrecht für versteckte Mängel erlischt zwei (2) Monate nach Eintreffen der Ware. Versäumt der AG die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelrüge, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.
- 7.3 Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist.
- 7.4 Wir gewährleisten nicht, dass die gelieferten Waren (insbesondere Packmittel) für den vom AG vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, soweit dieser Verwendungszweck nicht ausdrücklich Gegenstand des uns erteilten Auftrages ist. Von uns ggf. abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikationen stellen keine Garantien dar und begründen keine verschuldensunabhängige Haftung. Die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge erstreckt sich auf die Eignung der von uns gelieferten Verpackungen für das zu verpackende Produkt.
- 7.5 Für die vom AG vorgegebenen Texte, Abbildungen, grafischen Darstellungen, Strichcodes etc., welche wir auf Faltschachteln drucken, übernehmen wir keine Verantwortung. Der AG trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter, wie z. B. gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, oder gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften verletzt werden, und stellt uns von der Inanspruchnahme Dritter auf erstes Anfordern frei. Wir haften insbesondere auch nicht für etwaige Werbetexte oder sonstige vom AG vorgegebene Angaben, die sich auf das Verpackungsmaterial beziehen (wie z. B. Aussagen zur Nachhaltigkeit) und sind nicht verpflichtet, deren Richtigkeit zu prüfen. Wir übernehmen auch keine Verantwortung, wenn der AG Informationen, welche wir im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit des Verpackungsmaterials geben (z. B. zur Klimaneutralität, zur Recyclebarkeit etc.), in der Bewerbung seiner Produkte gegenüber seinen Kunden weiterverwendet. Der AG trägt die alleinige Verantwortung dafür, zu prüfen, ob die Verwendung derartiger Werbeaussagen auch im Verhältnis zu seinen Kunden zulässig ist, weil unterschiedliche Verkehrskreise (z. B. Unternehmen, Verbraucher) diese Aussagen unterschiedlich verstehen können, und weil in diesem Bereich teilweise noch rechtlich klare Vorgaben fehlen.
- 7.6 Eine bestimmte Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware ist nur dann geschuldet, wenn wir ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestimmte Beschaffenheitsmerkmale mit dem AG vereinbaren („subjektive Anforderungen“). Sofern wir subjektive Anforderungen (z. B. in Spezifikationen) vereinbart haben, sind diese vollständig und abschließend. Es kommt auf das Vorliegen etwaiger zusätzlicher oder alternativer objektiver Anforderungen und Montageanforderungen an die Ware nicht an. Sofern der Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält, ist die Eignung des Verpackungsmaterials für einen Direktkontakt mit Lebensmitteln nicht geschuldet. Für Beeinträchtigungen der Ware oder des Packguts, welche auf einem Direktkontakt beruhen, übernehmen wir daher ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Haftung.
- 7.7 Die Ware ist hinsichtlich der Bedruckung und Verarbeitung vertragsgemäß, wenn sich das Druckergebnis und die Verarbeitungsqualität innerhalb der Toleranzen bewegen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- 7.8 Von uns zur Verfügung gestellte Muster sind Hand- oder Plottermuster, die hinsichtlich des Materials, Erscheinungsbilds (z. B. Stanzbrücken, Farbe) und Verarbeitbarkeit (z. B. Rillwiderstände) von der maschinellen Fertigung abweichen können. Die Muster sind branchenbekannt. Für derartige Abweichungen haften wir nicht.
- 7.9 Dem AG ist bekannt, dass es bei einer Verarbeitung der Ware nach längerer Lagerung ggf. zu sensorischen Beeinträchtigungen und äußeren Beeinträchtigungen, wie z. B. Rillkantenbruch und Farbveränderungen, sowie zu technischen Beeinträchtigungen wie z. B. schlechtere Laufeigenschaften, Verklebbarkeit, Farbanhaftung und Planlage kommen kann. Sofern der AG eine Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Abwurf- und Liefertermine um mehr als sechs (6) Monate veranlasst, akzeptiert er solche Alterungserscheinungen als vertragsgemäßen Zustand der Ware.
- 7.10 Soweit die Verwendung der gelieferten Ware oder die aus der Verwendung der Ware entstehenden Erzeugnisse gesetzlichen Vorschriften unterliegen (z. B. bei der Verwendung der Ware für kosmetische Mittel, Medizinprodukte, Arznei-, Lebens- und/oder Genussmittel) und soweit dies nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wird, liegt es im Verantwortungsbereich des AG zu prüfen, ob die Ware für diese Verwendung geeignet ist und ob die Erzeugnisse den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
8. **Rechte bei Mängeln (Gewährleistungsfrist), Verjährung und Haftung**
- 8.1 Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen („Gewährleistungsfrist“) einschließlich Schadensersatzansprüchen beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung der Ware. Gleiches gilt für die Frist nach § 445b Abs. 1 BGB. § 445b Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Fälle des Unternehmerregresses, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist (§ 478 BGB) sowie für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sie gilt ferner nicht in Fällen, in denen Vorsatz, Arglist, oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- 8.2 Sofern die Ware auf Wunsch des AG bei uns eingelagert wird, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Einlagerung; der AG wird die Ware vor der Einlagerung prüfen.
- 8.3 Bei begründeter und rechtzeitiger Mangelanzeige leisten wir (unter Ausschluss weitergehender Ansprüche) nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung mit mangelfreier Ware („Nacherfüllung“). Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der AG die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.4 Das Recht auf Nacherfüllung gilt nur, soweit wir hierzu im Rahmen unserer Produktionskapazitäten in der Lage sind und die Nacherfüllung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sind wir zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist in der Lage oder müssen wir wegen unverhältnismäßiger Kosten eine Nacherfüllung ablehnen, werden wir dies dem AG unverzüglich mitteilen. In diesem Fall oder im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 8.5 Entscheidet sich der AG für den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben wegen des Mangels kein Schadensersatzanspruch zu, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 8.6 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich deliktischer Ansprüche), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wir haften nicht für einfache Fahrlässigkeit, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt oder eine Garantie übernommen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen. Die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt.
- 8.7 Schadensersatzansprüche des AG sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sofern nicht anders vereinbart, gilt als vorhersehbarer, typischerweise eintretender Schaden ein Höchstbetrag von 5 Mio. € pro Einzelfall und insgesamt 10 Mio. € pro Kalenderjahr. Die Begrenzung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem, arglistigem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen, der Verletzung einer Garantie und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.8 Soweit die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen greifen, gelten diese in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
9. **Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung sowie aller Nebenforderungen unser Eigentum. Sofern der AG sich vertragswidrig verhält, haben wir das Recht, die Ware zurückzunehmen.
- 9.2 Verarbeitungen oder Umbildungen der gelieferten Ware durch den AG erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Im Falle einer Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes zum Wert der anderen Sachen.
- 9.3 Der AG ist, soweit er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware gegen einen Dritten entstehenden Forderungen tritt der AG schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils sicherungshalber an uns ab; wir erklären bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung.
- 9.4 Wir sind berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen und die abgetretene Forderung in Anrechnung auf die uns zustehende Vergütung und Nebenforderungen einzuziehen, solange der AG uns gegenüber seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Hierfür hat uns der AG auf Verlangen den Namen und die Anschriften/Kontaktdaten des Dritten und die Höhe der an uns abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
- 9.5 Droht ein Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere eine Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung, so hat der AG den Dritten umgehend auf unser Eigentum hinzuweisen und uns über den Zugriff sofort zu unterrichten.
- 9.6 Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Abnehmer ist Verbraucher.
10. **Transport und Verpackung, Gefahrenübergang, Pflichten nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und Annahmeverzug**
- 10.1 Die Lieferung erfolgt gemäß EXW (Incoterms 2020), soweit nichts anderes vereinbart wurde. Damit erfolgt die Verladung und der Transport auf Gefahr und auf Rechnung des AG.
- 10.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, auf den

- AG über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Transportkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.
- 10.3 Wir sind berechtigt, alle Lieferungen auf Kosten des AG gegen Transportschäden zu versichern. Weist die Lieferung zur Zeit der Ankunft beim AG Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat der AG unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen.
- 10.4 Die Rückgabe der Verpackung bestimmt sich nach den Regelungen in der Auftragsbestätigung sowie der nachfolgenden Regelungen, wobei Paletten, Deckbretter und sonstige Leihverpackungen in unserem Eigentum verbleiben. Die Lieferung von EUR-Poolpaletten (UIC-Norm) erfolgt nach den „Bonner Palettentausch-Bedingungen“ oder „Kölner Palettentausch-Bedingungen“ je nach Auftragsbestätigung; diese Bedingungen können bei uns eingesehen werden.
- 10.5 Bringen wir im Auftrag des AG auf die Produkte/Verpackungen eine oder mehrere Marke/n eines flächendeckenden Systems i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG (z. B. „Der Grüne Punkt“) oder eines anderen Anbieters (z. B. „Resy“) auf, so gilt der AG als Nutzer der Marke/n und hat somit die Kosten direkt an den Anbieter zu zahlen. In diesem Fall steht der AG dafür ein, dass zwischen ihm und dem Anbieter jeweils ein entsprechender Markennutzungsvertrag geschlossen wurde und dass er seine Pflichten nach dem VerpackG erfüllt. Entsprechendes gilt für Marken anderweitiger Anbieter (z. B. FSC und PEFC) auf den Produkten/Verpackungen.
- 10.6 Verstößt der AG gegen die Bestimmungen des VerpackG oder gegen Lizenzpflichten, und werden wir deshalb in Anspruch genommen, so ist der AG verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 10.7 Als Hersteller und Vertreiber von Transport-, Verkaufs-, Um- sowie Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern (einschließlich Haushaltungen) als Abfall anfallen, sind wir nach § 15 Abs. 1 S. 4 des VerpackG berechtigt, mit dem AG als in der Lieferkette nachfolgender Vertreiber oder Endverbraucher, sofern es sich bei letzterem nicht um einen privaten Haushalt handelt (also auch sog. vergleichbare Anfallstellen i. S. d. § 3 Abs. 11 S. 2 und 3 des VerpackG), Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe solcher Verpackungen und die Kosten der Entsorgung zu treffen. Insoweit wird zwischen uns und dem AG vereinbart, dass die Rückgabe solcher Verpackungen im Rahmen der Standortentsorgung durch den Letztvertreiber bzw. den Endverbraucher mittels Übergabe an den örtlichen Entsorger ohne Kosten für uns durchgeführt wird. Sollte es sich bei dem AG um keinen Letztvertreiber bzw. Endverbraucher handeln, sondern um einen Zwischenvertreiber, ist es seine Sache, ggf. dafür Sorge zu tragen, dass er mit nachfolgenden Vertreibern und/oder Endverbrauchern (ohne Haushaltungen) Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe solcher Verpackungen und die Kosten der Entsorgung trifft. Sollten wir entgegen diesen Vereinbarungen mit dem AG wegen der von uns hergestellten Transport-, Verkaufs-, Um- sowie Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei Haushaltungen als Abfall anfallen, hinsichtlich deren Rücknahme und/oder Verwertung und/oder den dafür anfallenden Kosten in Anspruch genommen werden, so ist der AG verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 10.8 Verzögert sich oder unterbleibt der Transport infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Transportbereitschaft auf den AG über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des AG, die Versicherung abzuschließen, welche dieser verlangt.
- 10.9 Wird vom AG geliefertes Material bei uns, insbesondere bei der Be-/Verarbeitung oder Reparatur beschädigt oder unbrauchbar, so haften wir nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmung eine unbegrenzte Haftung besteht; die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 10.10 Im Anwendungsbereich der PPWR sind unsere Pflichten grundsätzlich auf die gesetzlichen Pflichten aus der Erzeugung der Verpackung als solcher beschränkt; darüber hinaus gehende Mitwirkungs- und Einstandspflichten im Pflichtenkreis des AG übernehmen wir ausdrücklich nicht.
- 11. Werkzeuge**
- 11.1 Von uns für die Ausführung eines Auftrags gefertigte oder zugekaufte Stanzwerkzeuge, Druckklischees und zugehörige Zeichnungen oder andere Hilfsmittel („**Werkzeuge**“) verbleiben, sofern nicht abweichend vereinbart, in unserem Eigentum, auch wenn sie vom AG oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten hergestellt worden sind. Fällige Rechnungen über diese Werkzeuge sind ohne Abzug vom AG zu bezahlen. Wir sind insbesondere nicht zur Herausgabe oder zur Aufbewahrung nach Beendigung des jeweiligen Auftrags verpflichtet.
- 11.2 Wir bewahren die Werkzeuge auch in den Fällen, in denen sie dem AG gesondert in Rechnung gestellt wurden, nach Abwicklung des Auftrags für die Dauer von zwei (2) Jahren ab der letzten Lieferung für etwaige Folgeaufträge auf. In dieser Zeit werden wir die Werkzeuge nicht ohne Zustimmung des AG für Dritte verwenden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind wir frei, über die Werkzeuge nach unseren Vorstellungen zu verfügen, falls nicht der AG bis spätestens einen (1) Monat vor Fristablauf verlangt, dass die Werkzeuge auf seine Kosten zerstört werden.
- 11.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für alle von uns erstellten physischen oder digitalen Druckvorlagen. Für digitale Druckvorlagen gilt dies auch dann, wenn diese unter Verwendung von elektronischen Daten erstellt wurden, die uns zu diesem Zweck vom AG überlassen wurden.

12. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Eigentum an Arbeitsmaterialien

- 12.1 Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche Schutzrechte an von uns entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern, Filmen, Lithographien, Klischees, Stanzan, Stanzformen, Negativen, Platten, Druckwalzen, Druckplatten, Formgeräten, digitalen Daten, Druckzylindern etc. („Arbeitsmaterialien“) stehen ausschließlich uns zu. Der AG darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der ein angemessenes Nutzungsentgelt festgelegt wird, nutzen.
- 12.2 Sofern nicht anders vereinbart ist oder falls wir aufgrund von Vorgaben oder Unterlagen des AG liefern, ist der AG verpflichtet, alle Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster in Bezug auf bestehende Urheber-, Marken- und sonstigen Rechten Dritter (z. B. Patente, Gebrauchsmuster) zu prüfen und uns entsprechend schriftlich zu informieren.
- 12.3 Der AG haftet dafür, dass die von uns nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellte Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerbliche Schutzrechte verletzt. Der AG verpflichtet sich hiermit, uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen angeblicher oder tatsächlicher Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte geltend machen, sofern wir die Ware nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellt haben. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des AG.
- 12.4 Eine Aufbewahrungsfrist für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für sechs (6) Monate nach Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags.

13. Kennzeichnung

- 13.1 Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmentext oder unsere Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art sowie unter Berücksichtigung des Vertragszwecks anzubringen.
- 13.2 Die Aufbringung von Kennzeichnungen und Hinweisen auf Produkten/Verpackungen, welche vom AG außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden und nach dem jeweils geltenden dortigen Recht erforderlich sind, liegt ausschließlich in der Verantwortung des AG.
- 13.3 Verstößt der AG gegen die Bestimmungen in Ziffer 13.2 und werden wir deshalb in Anspruch genommen, so ist der AG verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und entstehenden Schäden zu ersetzen.

14. Besondere Bedingungen für Voll- und Wellpappenerzeugnisse

Für die Lieferung von Voll- und Wellpappenerzeugnissen gelten ergänzend die nachstehenden Sonderbedingungen:

- 14.1 Berechnungsarten: Voll- und Wellpappenerzeugnisse werden nach Stückzahl verkauft und berechnet.
- 14.2 Abweichungen:
- Die angegebenen Maße sind Innenmaße. Geringfügige „Maßabweichungen“, die durch die Eigenart der Voll- und Wellpappe und deren Verarbeitung eintreten, stellen keinen Mangel dar.
 - Für branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in der Leimung, Klebung, Heftung, Farben und dem Druck, sowie Glätte bzw. Reinheit der Ausgangsstoffe („Materialabweichungen“) übernehmen wir keine Haftung. Für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen kommt es nicht auf die einzelnen Stücke, Rollen, Rollenteile, Bogen, Pakete oder Ballen an; maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht.
- 14.3 Mängelbeurteilung: Bei der Beurteilung der Mängel werden die vom Verband der Wellpappindustrie e.V. herausgegebenen Prüfkataloge für Wellpappenschachteln sowie die DIN-Norm für Wellpappenverpackungen, jeweils in der geltenden Fassung, zugrunde gelegt.
- 14.4 Verpackung: Ist eine Verpackung nicht ausdrücklich vereinbart, so wird die Ware gebündelt und ohne jegliche Umverpackung geliefert.

15. EAN-Code

- 15.1 Der Druck von EAN-Strichcodes erfolgt nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der einschlägigen Spezifikationen der Organisation „The Global Language of Business“ (GS1) in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen GS1 Spezifikationen beschreiben die standardkonforme Anwendung der GS1 Identifikationsschlüssel und der GS1 Strichcodesymboliken.
- 15.2 Weitergehende Zusagen - insbesondere Aussagen über Leseergebnisse an den Kassen des Handels - können wegen möglicher negativer Einflüsse auf die Strichcodes nach Verlassen unseres Werkes und mangels einheitlicher Mess- und Lesetechnik nicht abgegeben werden.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 Wir haften nicht für die Unmöglichkeit, Verzögerung oder mengenmäßige Beeinträchtigung der Lieferung, soweit diese durch ein Ereignis höherer Gewalt oder andere im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verursacht wurde. Ereignisse höherer Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse sind

insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Attacken, Arbeitsstörungen und -unterbrechungen, Unmöglichkeit, Verzögerungen oder erhebliche wirtschaftliche Erschwerungen (insbesondere Teuerungen) bei der Beschaffung von Rohware bzw. Energie oder sonstigen Produktionsmitteln, Verzögerung des Transports, Streik, Aussperrung, Energieverknappung (insbesondere aufgrund einer Gasmangellage), Schwierigkeiten in der Erlangung behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Pan- oder Epidemien oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten, die wir nicht zu vertreten haben.

- 16.2 Sofern wir aufgrund solcher Ereignisse nicht in der Lage sind, Lieferzeiten oder vereinbarte Liefermengen einzuhalten, werden wir den AG hierüber unverzüglich informieren. Sofern solche Ereignisse nur von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend.
- 16.3 Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im letztgenannten Fall ist dem AG eine bereits geleistete Zahlung oder eine sonstige bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten. Wir sind insbesondere auch berechtigt, in angemessenem Umfang bis zur Beendigung des Ereignisses vereinbarte Liefermengen zu reduzieren.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 17.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist unser Sitz in Lauterbach bzw. der Sitz unserer ausführenden Tochtergesellschaft.
- 17.2 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler kauf- oder werkvertraglicher Bestimmungen.
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 17.4 Dem AG ist bekannt, dass die von ihm bei der Aufnahme oder während der Geschäftsbeziehung angegebenen, personenbezogenen Daten von uns im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet, insbesondere gespeichert, werden. Nähere Informationen finden Sie unter https://www.sti-group.com/fileadmin/user_upload/sti-group.com/Documents_Dokumente/Informationspflichten_ggue_Geschaftspartnern_2.00.pdf

18. Rechtsunwirksamkeit / Anpassung und/oder Neufassung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, gemeinsam anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlich Gewollten auf rechtlich zulässigem Wege am nächsten kommt.

Für den Fall einer nicht unwesentlichen Änderung, Ergänzung und / oder Ersetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen Gründen behalten wir uns das Recht vor, einzelne Bestimmungen dieser AGB durch einseitige Erklärung gegenüber dem AG neu zu fassen bzw. diese AGB durch eine Neufassung zu ersetzen, um die neue Rechtslage oder die sonstigen Gründe inhaltlich, wirtschaftlich und redaktionell umzusetzen. Die Anpassungen haben jeweils mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die neue Rechtslage in Kraft tritt oder die sonstigen Gründe gelten sollen. Die Anpassungen werden dem AG spätestens zwei (2) Monate vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Sollte der AG mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, erhält er ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Geltung der Anpassungen, welches innerhalb von einem (1) Monat nach Mitteilung der Anpassungen schriftlich auszuüben ist. Wird die Sonderkündigung nicht oder nicht fristgerecht erklärt, gelten die Neufassungen der Bestimmungen in diesen AGB bzw. die Neufassung dieser AGB als vereinbart